

Inkrafttreten: 15. Dezember 1994
Stand: 1. August 2003
Auskunft bei: Rektoratsadjunkt

MERKBLATT

Für Departemente betreffend der Verwendung von Daten im Zusammenhang mit den Unterrichtsbeurteilungen an der ETH Zürich

Genehmigt von der Konferenz der Departementsvorsteher am 15.12.1994

1. Datenschutz

Sämtliche im Zusammenhang mit den von der Schulleitung angeordneten Unterrichtsbeurteilungen an der ETHZ vom Didaktikzentrum (DiZ) erhobenen und bearbeiteten Daten gelten als Personendaten im Sinne von Art. 3^a des Schweizerischen Bundesgesetzes über den Datenschutz (DSG) vom 19. Juni 1992. Die Bearbeitung dieser Daten unterliegt daher den Bestimmungen des DSG. Der Gesetzestext des DSG und der entsprechenden Verordnung können bei der Eidgenössischen Materialzentrale (Tel. 031 322 39 51/52) bezogen oder beim Rektorat und beim DiZ eingesehen werden.

2. Begriffe

Es gelten im weiteren die in Art. 3 DSG festgelegten Begriffe. Insbesondere sind die Departemente und die Departementsvorsteher als Bundesorgane im Sinne von Art. 3^h DSG zu betrachten. Es gelten daher für sie u.a. die Art. 16 bis 25 des DSG, welche den Datenschutz im öffentlichen Bereich regeln.

Im folgenden werden die in §1 erwähnten Daten Beurteilungsdaten genannt.

3. Verwendung der Beurteilungsdaten durch die Departemente

1. Transparenz/Auskunftspflicht gegenüber der betroffenen Person

Das DSG verlangt primär Transparenz zugunsten der betroffenen Person:

Art. 8 DSG ("Auskunftsrecht") bestimmt u.a.:

1. Jede Person kann vom Inhaber einer Datensammlung Auskunft darüber verlangen, ob Daten über sie verarbeitet werden.
2. Der Inhaber einer Datensammlung muss ihr mitteilen:

-
- a. alle über sie in der Datensammlung vorhandenen Daten;
 - b. den Zweck und gegebenenfalls die Rechtsgrundlagen des Bearbeitens sowie die Kategorien der bearbeiteten Personendaten, der an der Sammlung Beteiligten und der Datenempfänger.

Jede Lehrperson muss daher vollständig darüber informiert, werden, was mit ihren Beurteilungsdaten inner- und ausserhalb des Departements geschieht, und insbesondere wer in solche Daten Einsicht erhält. Dies gilt u.a. für die Verwendung der Beurteilungsdaten als Teil des bei Wahlen bzw. Wiederwahlen einer Lehrperson vom Departementsvorsteher an das Rektorat übermittelten Lehrberichts.

2. Veröffentlichung bzw. Bekanntgabe und Weiterverwendung von Beurteilungsdaten

Art. 19 DSG ("Bekanntgabe von Personendaten") legt fest:

1. Bundesorgane dürfen Personendaten bekanntgeben, wenn dafür Rechtsgrundlagen im Sinne von Art. 17. DSG bestehen oder wenn:
 - a. die Daten für den Empfänger im Einzelfall zur Erfüllung seiner gesetzlichen Aufgabe unentbehrlich sind;
 - b. die betroffene Person im Einzelfall eingewilligt hat oder die Einwilligung nach den Umständen vorausgesetzt werden darf;
 - c. die betroffene Person ihre Daten allgemein zugänglich gemacht hat; (die folgenden Bestimmungen sind hier nicht anwendbar).
2. Das Bundesorgan lehnt die Bekanntgabe ab, schränkt sie ein oder verbindet sie mit Auflagen, wenn:
 - a. wesentliche öffentliche Interessen oder offensichtlich schutzwürdige Interessen einer betroffenen Person es verlangen...(die folgenden Bestimmungen sind hier nicht anwendbar).

Eine interne und/oder externe Veröffentlichung von Beurteilungsdaten bedarf daher der Einwilligung der betroffenen Lehrpersonen. Willigt eine Lehrperson nicht in die Veröffentlichung ein, dürfen die sie betreffenden Daten nicht veröffentlicht werden, es sei denn, die Daten würden zuvor hinreichend anonymisiert (siehe §6). Durch blossen Mehrheitsbeschluss der Studienkonferenz kann somit keine Lehrperson gezwungen werden, ihre Beurteilungsdaten zu veröffentlichen, es sei denn, die Daten würden zuvor hinreichend anonymisiert.

Innerhalb der Bestimmungen des DSG können die Departemente im weiteren über die Verwendung und Weiterverarbeitung der ihnen anvertrauten Beurteilungsdaten selber entscheiden. Es wird empfohlen, die Verwendung und Weiterverarbeitung der Beurteilungsdaten durch Beschlüsse der Studienkonferenz zu regeln und im Zweifelsfalle die Rechtskonformität dieser Beschlüsse von einer juristischen Fachperson prüfen zu lassen.

4. Aufbewahrung der Beurteilungsdaten/Datensicherheit

Die Departementvorsteher sind verpflichtet, die ihnen anvertrauten Beurteilungsdossiers mindestens bis zur nächsten Wiederwahl der betreffenden Lehrpersonen aufzubewahren. Die Aufbewahrung muss so erfolgen, dass keine unbefugten Personen in die Daten Einsicht nehmen und/oder diese weitergeben bzw. weiterverarbeiten können.

5. Vernichtung der Beurteilungsdaten

Nach Ablauf der in §4 festgelegten Aufbewahrungsfrist können die Beurteilungsdaten vernichtet werden. Dabei muss ebenfalls sichergestellt werden, dass keine unbefugten Personen in die Daten Einsicht nehmen und/oder diese weitergeben bzw. weiterverarbeiten können.

6. Anonymisierung der Daten

Art. 22 DSG schreibt vor:

1. Bundesorgane dürfen Personendaten für nicht personenbezogene Zwecke, insbesondere für Forschung, Planung und Statistik bearbeiten, wenn:
 - a. die Daten anonymisiert werden, sobald es der Zweck des Bearbeitens erlaubt;
 - b. der Empfänger die Daten nur mit Zustimmung des Bundesorgans weitergibt;
 - c. die Ergebnisse so veröffentlicht werden, dass die betroffenen Personen nicht bestimmbar sind...

Eine Verwendung der Beurteilungsdaten zu Forschungs-, Planungs- und Statistikzwecken und nachfolgende Veröffentlichung ist somit legal, wenn die Daten vorher hinreichend anonymisiert werden. In diesem Falle entfällt die Bestimmung, dass alle Lehrpersonen, deren Beurteilungsdaten verwendet werden, der Veröffentlichung zustimmen müssen.